

Anlage zur DS BR/015/2018

Jobcenter Uckermark

Eingliederungs- und Verwaltungsmittel 2018

SGB II – Optionskommune
Landkreis Uckermark

Stand: 05.01.2018

Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten im SGB II für das Jahr 2018

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat mit Schreiben vom 18.10.2017 über die vorläufigen Orientierungswerte zum Eingliederungs- und Verwaltungskostenbudget informiert. Diese Orientierungswerte entsprechen infolge der Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht den Werten, die zu Jahresbeginn 2018 zur vorläufigen Bewirtschaftung zugewiesen werden.

Für das Jobcenter ergeben sich folgende Orientierungswerte:

Vorläufige Orientierungswerte lt. Schreiben des BMAS vom 18.10.2017

Mittel für	2017	2018	Differenz
Eingliederung	13.852.821	12.253.376	-1.599.445
Verwaltungskosten	15.028.858	13.976.715	-1.052.143
gesamt	28.881.679	26.230.091	-2.651.588

(Angaben in Euro)

Es handelt sich um vorläufige Werte, da die Berechnungsgrundlagen derzeit noch nicht vollständig vorliegen. Die endgültigen prozentualen Anteile je Jobcenter können in Abhängigkeit von der Entwicklung der Berechnungsgrundlagen sowohl höher als auch niedriger ausfallen.

Die vorläufige Haushaltsführung endet mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2018. Der Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung hängt somit insbesondere vom Zeitraum der Regierungsbildung (Stichwort: Koalitionsverhandlungen) und der Dauer der parlamentarischen Beratungen ab.

Mit Schreiben vom 18.12.2017 teilte das BMAS festgelegte Einzelheiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) bezüglich der vorläufigen Haushaltsführung mit:

- Der Anteil der maßgeblichen Obergrenze, bis zu dem Ausgabemittel grundsätzlich freigegeben werden, wird auf 45 Prozent festgelegt.
- Maßgebliche Obergrenze und Berechnungsgrundlage für die vorläufige Mittelfreigabe sind die Ansätze im ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 vom 28. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13000).

Aufgrund der derzeit unklaren Situation zur Regierungsbildung ist mit einer Verkündung des Haushalts-Gesetzes erst im 2. Halbjahr zu rechnen.

Auswirkungen:

Pflichtleistungen

Die Gewährung der gesetzlichen Pflichtleistungen (Arbeitslosengeld II und Beteiligung des Bundes an den KdU) ist uneingeschränkt sichergestellt.

Verwaltungskosten

Für Verwaltungsausgaben zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Leistungsträger (insb. Personalausgaben und Beschaffung von Büromaterial und Geräten) gilt, dass diese bis zur Höhe des vom BMF festgelegten Prozentsatzes in Höhe von 45 Prozent des Ansatzes im ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 und entsprechend den Anteilen der Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 geleistet werden dürfen (sog. einfache Fortsetzungsmaßnahme).

Eingliederungsleistungen

Entsprechend der mit dem BMF abgestimmten Praxis im Rahmen vergangener vorläufiger Haushaltsführungen handelt es sich bei den Ausgabemitteln für die aktive Arbeitsmarktpolitik ebenfalls um Fortsetzungsmaßnahmen. Damit können nicht nur die in Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen (qualifizierte Fortsetzungsmaßnahmen) vollumfänglich genutzt werden, sondern es steht zusätzlich für die Bewilligung von neuen Maßnahmen (einfache Fortsetzungsmaßnahmen) das Budget in Höhe des vom BMF festgelegten Prozentsatzes in Höhe von 45 Prozent des Ansatzes im ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 zur Verfügung. Diese Mittel sind zusammen mit den Eingliederungsmitteln für bereits eingegangene Verpflichtungen auf 100 Prozent des Budgets begrenzt, dass das Jobcenter gemäß Eingliederungsmittel-Verordnung 2018 voraussichtlich zugewiesen bekommen würde.

Im Ergebnis bedeutet dies folgendes:

Mittel für	2018	bereits eingegangene Verpflichtungen	45 Prozent	vorläufig zur Verfügung stehender Betrag
Eingliederung gesamt	12.253.376	5.496.789	5.474.520	5.435.507
EGT § 16	9.548.354	5.290.608	4.296.759	4.257.746
EGT § 16 f	2.617.246	118.405	1.177.761	1.177.761
EGT § 16 e	87.776	87.776	–	0
Verwaltungskosten	13.976.715	–	6.289.522	6.289.522

(Angaben in Euro)

Angesichts des derzeit noch völlig unklaren Zeitplans für eine Regierungsbildung könnte die vorläufige Haushaltsführung in 2018 eine längere Phase als bei vorherigen Wahlen üblich in Anspruch nehmen. Dies würde die Integrationsstrategien und Integrationserfolge maßgeblich beeinflussen.

Der bisherige Kenntnisstand geht dahin, dass aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung keine konkreten Aussagen zur absoluten Höhe der zuzuweisenden Budgets und zum zeitlichen Verlauf bekannt gegeben werden können.

In jedem Fall muss das Jobcenter Uckermark aber in 2018 eine deutliche Reduzierung finanzieller Mittel hinnehmen. Allein im Eingliederungstitel stehen 1,59 Mio. Euro weniger zur Verfügung als im Jahr 2017. Zwar basiert die Reduzierung auf den rückläufigen eLb-Zahlen, sie führt aber dennoch zu erheblichen Einschnitten in der Eingliederungsarbeit, da der Integrationsaufwand und die damit verbundenen Kosten mit zunehmender Arbeitsmarktentfremdung der Betroffenen ansteigt.

Es ist ebenso davon auszugehen, dass die Zuweisungen des Bundes für die Verwaltungskosten nicht ausreichen, so dass Umschichtungen aus dem Eingliederungsbudget unumgänglich sind und weitere Einschränkungen in der Eingliederungsarbeit nach sich ziehen. Das Jobcenter ist folglich gezwungen, bestimmte zielgruppenspezifische Angebote einzuschränken bzw. zu streichen.

Deshalb ist es wichtig, schon mit Jahresbeginn entsprechende Vorsorge zu treffen, beispielsweise durch Einschränkung der Bewilligungen auf vorerst nur kleinteilige Maßnahmen oder im Bereich der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen durch deutliche Teilnehmerzahlenreduzierung. Das wird u.a. dazu führen, dass die Interessen der Kommunen nicht wie bisher Berücksichtigung finden werden.